

Das Präsidium der Fachhochschule Frankfurt am Main hat mit Beschluss RSO 252 am 10.12.2012 gemäß § 37 Abs. 8 HHG vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I 2009 S. 666), in der Fassung vom 26. Juni 2012 (GVBl. I 2012 S. 227), folgende Ordnung erlassen:

Entgeltordnung der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences für besondere Dienstleistungen im Rahmen grundständiger virtueller Studienangebote

§ 1

(1) Die Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences ist Verbundhochschule in den Online-Studiengängen des Hochschulverbundes Virtuelle Fachhochschule. Die Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences erhebt als Verbundhochschule der Virtuellen Fachhochschule eine Medienbezugsgebühr* für besondere Dienstleistungen im Rahmen grundständiger virtueller Studienangebote.

Besondere Dienstleistungen sind

1. die Aufwendungen der multimedialen Produktion
2. die Pflege und Aktualisierung von Online-Modulen,
3. die Bereitstellung elektronischer Lernmaterialien sowie
4. die medienbezogene individuelle Beratung.

(2) Leistungen und Lernmaterialien, die auch in entsprechenden grundständigen Präsenzstudiengängen anfallen, sind gebührenfrei.

§ 2

(1) Die Medienbezugsgebühr beträgt für jedes von den Studierenden pro Halbjahr belegte 5-Credit-Points-Modul (Studienmodul) 78 Euro. Der Betrag ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Studienhalbjahres fällig. Für Studierende, die ihre Berechtigung zum Bezug von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz schriftlich nachweisen, ermäßigt sich die Medienbezugsgebühr auf 53 Euro.

(2) Die Belegung eines 5-Credit-Points-Modul (Studienmodul) kann zweimal kostenfrei wiederholt werden. Ab der dritten Wiederholung wird die Medienbezugsgebühr (§ 2 Abs. 1 dieser Entgeltordnung) erneut erhoben.

(3) Die Einziehung der Medienbezugsgebühr erfolgt durch die oncapmus GmbH, Mönkhofer Weg 329, 23526 Lübeck, im Rahmen deren Leistungserbringung an die Verbundhochschulen in den Online-Studiengängen des Hochschulverbundes Virtuelle Fachhochschule.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.09.2012 zum Wintersemester 2012/13 in Kraft.

* Aufgrund der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 376 S. 36) – EG-DLRL – darf die Verwaltungsgebühr die tatsächlich angefallenen Kosten nicht übersteigen.